

Vertragsbestandteil K 30.7

Zusatzbedingungen für die Versicherung nach Fuhrparktarif

Stand 01. Oktober 2018

Voraussetzungen für die Anwendung des Fuhrparktarifs

1. Für den Fuhrparktarif ist ein **Sammelversicherungsvertrag** abzuschließen.
2. Versicherungsnehmer ist eine **Organisation** (wie z. B. Selbstständige, Freiberufler, landwirtschaftliche Unternehmer, Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts unabhängig der Rechtsform)
3. **Mindestens zwei Kraftfahrzeuge** müssen versichert werden. Wenn die Fuhrparkgröße von zwei Kraftfahrzeugen dauerhaft (Zeitraum von 2 Jahren) unterschritten wird, hat der Versicherer das Recht, die verbliebenen Risiken in den Einzeltarif umzustellen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, **alle Risiken** seines Fuhrparks in den Sammelversicherungsvertrag einzuschließen.
5. Im Fuhrparktarif gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Tarifvariante AL_KFZ^{classic}

Tarif- bzw. Berufsgruppe E & F Anhang 5 AKB und Merkmale zur Prämienberechnung Anhang 2 AKB

Die Bestimmungen im Anhang 5 der AKB für die Berufsgruppe E (Tarifgruppe E) werden für den Fuhrparktarif um die nachfolgenden Betriebe erweitert:

4 d) Groß- und Einzelhandelsbetriebe

- Baustoffe
- Blumen und Pflanzen
- Buch-, Papier- und Schreibwaren
- EDV Hard- und Software
- Elektrowaren
- Sanitär, Fliesen und Naturstein
- Spielwaren
- Sport- und Freizeitartikel
- Textil, Bekleidung und Lederwaren

4 e) Verarbeitende Gewerbebetriebe

- Elektrotechnik und Elektronik
- Kunststoff- und Metallverarbeitung
- Maschinen- und Fahrzeugbauer
- Papier, Keramik und Glas
- Textil, Bekleidung und Lederwaren

4 f) Sonstige

- Software- und Hardwarehäuser

Die Bestimmungen im Anhang 5 der AKB werden für den Fuhrparktarif um die Berufsgruppe F (Tarifgruppe F) für die nachfolgenden Berufe/Betriebe erweitert:

4. g) Erweiterter Branchentarif

- Bauschlosser
- Bauschreiner und -tischler
- Bauunternehmer
- Dachdecker
- Elektriker
- Fenster-, Türen- und Treppenbauer
- Finanzdienstleister nach 4 b.) Anhang 5 AKB
- Fliesenleger und Steinmetze
- Maler, Anstreicher und Lackierer
- Rollladen-, Jalousie- und Markisenbauer
- Sanitär, Heizung und Klima
- Spengler
- Steuer- und Unternehmensberater
- Vermessungsingenieure

Die nachfolgenden Merkmale zur Prämienberechnung im Anhang 2 der AKB finden auf den Fuhrparktarif keine Anwendung:

- 1.4 Fahrzeugalter
- 1.5 Lastschriftverfahren
- 1.6 Fahrekreis
- 1.7 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
- 1.9 Führerschein
- 1.11 Abweichende Halterschaft
- 1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung